

2. Änderungsatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel (Beschluss vom 24.06.2008)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S 531,532), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – (Art. I des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254, 257), der § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 7 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz; (Höchstalter 25 Jahre) besteht. Als Familie gelten Alleineziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Es wird zwischen Halbtags- und Ganztagsbetreuung (Betreuungsumfang) sowie dem Alter der Kinder (Betreuungsaufwand) unterschieden. Für Kinder im Alter von null bis zwei Jahren besteht erhöhter Betreuungsaufwand. Bis zu dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, gilt die Gebühr „0 – 2 Jahre“.

(3) Die Gebühr für die Betreuung wird wie folgt erhoben:

Kind mit Kindergeldanspruch für das	0 – 2 Jahre		ab 2 Jahre	
	ganztags	halbtags (in Euro)	ganztags	halbtags (in Euro)
1. Kind	138,00	121,00	123,00	107,00
2. Kind	122,00	105,00	109,00	93,00
3. Kind	100,00	91,00	88,00	80,00
4. und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei

(4) Für gelegentliche Betreuung (Gastkinder) wird ein Tagessatz von 10,00 Euro erhoben, für die Halbtagsbetreuung 7,00 Euro.

(5) Erfolgt die Betreuung eines einzelnen Kindes über die Regelbetreuungszeit von 10 Stunden hinaus, werden für jede angefangene halbe Stunde 5,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Auf Antragstellung kann in begründeten Ausnahmefällen davon abgesehen werden.

(6) Bei geringem Einkommen der Eltern oder sonstigen sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung durch das Jugendamt des Landkreises erfolgen. Näheres regelt der § 90 Abs. 3 KJHG.

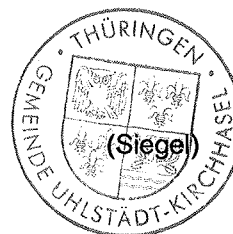
§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Uhlstädt-Kirchhasel, den 25.03.2013


Schröter
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel Beschluss vom 24.06.2008

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S 531,532), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – (Art. I des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), der § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 (**Gebührenerhebung**) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Begriffe: nach ThürKAG „Benutzungsgebühren“ nach ThürKitaG „Elternbeiträge“).

§ 2

Der § 9 (**Verpflegungsgebühren**) wird ersatzlos gestrichen.

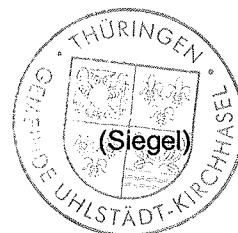
§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Uhlstädt-Kirchhasel, den 19.07.2012


Schröter
Bürgermeister



Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – (Art. I des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), der § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Begriffe: nach ThürKAG „Benutzungsgebühren“, nach ThürKitaG „Elternbeiträge“ und „Kosten der Verpflegung“).

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen, sonstige Personensorgeberechtigte oder nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes entsprechend § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und werden per Lastschrift vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (3) Eine Zahlung dieser Gebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen und tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen (festgelegte Schließtage), geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz; (Höchstalter 25 Jahre) besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Es wird zwischen Halbtags- und Ganztagsbetreuung (Betreuungsumfang) sowie dem Alter der Kinder (Betreuungsaufwand) unterschieden. Für Kinder im Alter von null bis zwei Jahren besteht erhöhter Betreuungsaufwand. Bis zu dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, gilt die Gebühr „0 - 2 Jahre“.

(3) Die Gebühr für die Betreuung wird wie folgt erhoben:

Kind mit Kindergeldanspruch für das	0 – 2 Jahre		ab 2 Jahre		Hort
	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	
1. Kind	102	82	93	74	54
2. Kind	88	70	79	63	41
3. Kind	74	59	65	52	31
4. und weitere Kinder	frei	frei	frei	frei	frei

(4) Für gelegentliche Betreuung (Gastkinder) wird ein Tagessatz von 7,00 Euro erhoben.

(5) Bei geringem Einkommen der Eltern oder sonstigen sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung durch das Jugendamt des Landkreises erfolgen. Näheres regelt der § 90 Abs. 3 KJHG.

§ 8

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

(1) Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erlässt nach Aufnahme eines Kindes in die Kindereinrichtung oder bei Änderung der Gebühren oder bei Änderung der Gebührensatzung einen Bescheid, aus dem die monatliche Höhe der Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Bescheid über Kindergeld) zu belegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Höchstbetrag der Benutzungsgebühr festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die

Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderungen die dann maßgebliche Gebühr erhoben werden.

§ 9

Verpflegungsgebühren

(1) Die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel erhebt für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegungsgebühr. Sie wird nach der Anwesenheit und der Nutzung der Versorgungsangebote berechnet.

Für das Mittagessen wird eine Gebühr von 1,30 Euro je Kind und Tag erhoben. Für Milchgeld wird eine Gebühr von 0,20 Euro je Kind und Tag erhoben.

§ 10


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Gemeinde Großkochberg vom 27.09.2000, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2001, der 2. Änderungssatzung vom 03.05.2002 sowie der 3. Änderungssatzung vom 17.11.2004, außer Kraft.

ausgefertigt:

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel

Uhlstädt-Kirchhasel, den 25.07.2008


Peter Schröter
Bürgermeister

